



Gemeinde Hohenfurch

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) die **1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“** in der Planfassung und Begründung vom 17.01.2017, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck und der Landschaftsarchitektin Ilka Siebeneicher, Issingerweg 28, 86943 Thaining, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.  
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“ mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht durchzuführen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

am: 07.02.2017

Abgenommen

am: 24.02.2017



Hohenfurch, den 07.02.2017

Vogelsgesang, 1. Bürgermeister